



KOA 4.730/18-016

Bescheid

I. Spruch

1. Der RTG Radio Technikum GmbH (FN 434485 z beim Handelsgericht Wien) wird **beginnend mit 03.04.2018** gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Technikum ONE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

„Technikum ONE“ ist ein 24-Stunden Vollprogramm mit stündlichen Welt- und Österreichnachrichten, Wetter und Verkehrsinformationen, sowie in der Zeit von 6 bis 19 Uhr mit mehrstündigen Sendeflächen für technisch-naturwissenschaftliche Inhalte. Der Wortanteil liegt bei ca. 25% (nach 22 Uhr nur 5%). In den Abend- und Nachtstunden zwischen 19 und 6 Uhr morgens wird ein Nonstop-Musikprogramm gesendet, in den Abendstunden bis 22 Uhr um Punkt unterbrochen durch Welt- und Österreichnachrichten, sowie dem aktuellen Wetter.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, **Verwendungszweck: KOA 4.730/18-016**, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.03.2018 beantragte die RTG Radio Technikum GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Technikum ONE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die RTG Radio Technikum GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 434485 z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugter Alleingeschäftsführer ist Gernot Fischer.

Gesellschafter der RTG Radio Technikum GmbH sind der Verein Fachhochschule Technikum Wien (50 %), die Fischer & Masik OG (25 %) und der österreichische Staatsbürger Christian Brunner (25 %).

Die RTG Radio Technikum GmbH ist mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.730/18-015, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Programms „Technikum City“, das ebenfalls über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordneten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ verbreitet wird.

Der Verein Fachhochschule Technikum Wien (FH Technikum Wien) ist ein zu ZVR-Zahl 074476426 eingetragener Verein, dessen Mitglieder der Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI), die Siemens AG Österreich, die Kapsch Carrier Com AG, die AIT Austrian Institute of Technology GmbH, die Industriellenvereinigung, die Austrian Power Grid AG und die Schrack Energietechnik GmbH sind. Der Vereinsvorstand wird gebildet aus: Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Mag. Wilhelm Grosseibl, DI Dr. Kurt Hofstädter (Obmann-Stv.), Dr. Kari Kapsch, DI Anton Plimon, Mag. Dr. Gerhard Riemer, Dr. Lothar Roitner (Obmann). Mit der Geschäftsführung betraut sind Ing. Dr. Michael Würdinger als Geschäftsführer und Mag. Angelika Ott als Stv. Geschäftsführerin.

Die Fischer & Masik OG ist eine zu FN 178495 v beim Handelsgericht Wien eingetragene offene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind je zu 50 % die österreichischen Staatsbürger Gernot Fischer und Werner Masik.

2.2. Programm

Das Programm „Technikum ONE“ ist ein Vollprogramm mit stündlichen Welt- und Österreichnachrichten, Wetter und Verkehrsinformationen, sowie in der Zeit von 6 bis 19 Uhr mit mehrstündigen Sendeflächen für technisch-naturwissenschaftliche Inhalte. Der Wortanteil liegt bei ca. 25% (nach 22 Uhr nur 5%). In den Abend- und Nachtstunden zwischen 19 und 6 Uhr morgens wird ein Nonstop-Musikprogramm gesendet, in den Abendstunden bis 22 Uhr um Punkt unterbrochen durch Welt- und Österreichnachrichten, sowie dem aktuellen Wetter.

Die Welt- und Österreich-Nachrichten werden von Radio Arabella übernommen und zur vollen Stunde mit einem selbstgestalteten aktuellen Wetterservice gesendet. Diese Inhalte werden auch für die Datendienste Slideshow und DLS+ verwendet. Innerhalb des ersten Jahres ab Start des Regelbetriebes ist ein aktuelles Verkehrsservice für den Raum Wien und Umgebung geplant, das mit der Verkehrstelematik TPEG verzahnt wird.

Im Rahmen der moderierten Sendungen werden technisch-naturwissenschaftlichen Themen aus der FH Technikum Wien, der österreichischen Wirtschaft aber auch von Forschungseinrichtungen aus der ganzen Welt journalistisch von Redakteuren unter Einbeziehung von Studenten und Mitarbeitern der FH Technikum Wien aufbereitet. Der mögliche Themenbogen wird weit gespannt. Ziel ist es, das Interesse der breiten Öffentlichkeit an den Forschungsschwerpunkten der FH zu wecken, aber auch grundsätzlich technisch interessante Themen in den Fokus zu rücken. Geplant sind unter anderem die folgenden Schwerpunkte:

- Themen, die für den Unterricht aufbereitet worden sind (Informatik, Robotik, Industrie 4.0, Verkehr und Umwelt, Elektronik und Wirtschaft etc.)
- Neue Entwicklungen in den Bereichen Internet, Social Media, Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Robotik, Smart Cities
- Themen für Industrie und Wirtschaft
- Mobilität allgemein: Elektrofahrzeuge, Carsharing, Entwicklungen in der Automobilindustrie, Themen aus den Bereichen Bahn- und Flugverkehr
- Forschungsergebnisse aus den Projekten des Technikums Wien
- Jobbörse für technische Berufe und Lehrlingsinitiativen von Branchenverbänden
- Wissenschaftliche Themen – für Kinder verständlich aufbereitet. Dafür wird es eine Kooperation mit dem Tessloff-Verlag (Was ist Was) geben.

Im Bereich des Musikprogramms werden Titel aus dem Bereich „Adult Contemporary“ gespielt, wobei der Fokus auf eine Ergänzung zu den Hitformaten liegt. Es soll damit die Zielgruppe 25- bis 45-Jährigen bedient werden. Es setzt sich aus Pop-Hits der 80er bis 2010er zusammen, wobei auch ein Anteil an deutschsprachigen Titeln insbesondere aus Österreich eingeplant wird. Dabei kommen nicht nur Nr. 1-Hits zum Einsatz, sondern als zusätzliche Bereicherung für die Vielfalt des Musikprogrammes auch Musiktitel, die üblicherweise im Radio nicht – oder nicht mehr im Radio - gespielt werden.

Kernzielgruppe sind vor allem technisch interessierte Menschen, die gerade eine fundierte Ausbildung absolvieren oder schon ein Studium abgeschlossen haben.

Programmschema

Montag - Freitag	
0h	Nachtprogramm
1h	
2h	
3h	
4h	
5h	
6h	Neustart - „Technikum One“ zu Tagesbeginn
7h	
8h	

9h	Technikum One @work
10h	
11h	
12h	
13h	
14h	Nonstop Musikprogramm
15h	
16h	Technikum One Update
17h	
18h	
19h	Top 6 um 6
20h	Nonstop Musikprogramm
21h	
22h	
23h	
0h	

Kurzbeschreibung der Sendungen:

Neustart: Die Morgensendung enthält viel Musik und Information. Die Themen richten sich nach den Themenschwerpunkten von „Technikum One“, wobei die Informationen kurz gehalten und moderativ verpackt werden. Es werden keine „schweren“ Themen. (vgl. Industriethemen) behandelt, sondern der Fokus liegt auf Infotainment. Die Nachrichten werden zur halben und zur vollen Stunde gespielt. Aktuelle Servicethemen, wie beispielsweise die Wetterinformationen sollen nicht nur im Audiokanal, sondern auch über die Datendienste ausgespielt werden.

Technikum @Work: Am Vormittag wird auf einen Musikschwerpunkt gesetzt. Im Programm kommen jedoch auch Eventtipps, eine Jobbörse und Kurzbeiträge zu verschiedenen Themen vor.

Technikum One Update: Die Nachmittagssendung legt einen klaren Fokus auf Information und orientiert sich bei der Themenwahl an aktuellen Ereignissen.

Top 6 um 6: Dies ist eine reine Musiksendung, in der es um die Lieblingshits der „Technikum One“-Hörer geht. Hörer können online tagsüber abstimmen, welche Musik sie auf dem Weg nach Hause hören möchten. Dieses Voting wird regelmäßig mit Gewinnspielen gekoppelt.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die RTG Radio Technikum GmbH ist eine bestehende, in Österreich niedergelassene, Hörfunkveranstalterin im Sinne des PrR-G, die das Programm „Radio Technikum“ in den

Kabelnetzen von kabelPlus und Liwest veranstaltet. Zusätzlich zur Kabelnetzverbreitung hat sich die RTG Radio Technikum GmbH mit oben genanntem Programm seit 28.5.2015 am DAB+ Testbetrieb (KOA 4.510/15-039, KOA 4.510/16-020, KOA 4.510/17-034) beteiligt. Weiters ist die RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 15.12.2017 (KOA 4.530/17-005) zugelassene Betreiberin einer Multiplexplattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX II – Wien“.

Die Antragstellerin arbeitet ausschließlich mit Eigenkapital, wobei es der Unternehmensphilosophie der Gesellschafter entspricht gänzlich ohne Bankkredite auszukommen. Die Gesellschafter der Antragstellerin haben sich einstimmig dazu bekannt, den wirtschaftlichen Aufwand der DAB+ Verbreitung von „Technikum One“ aus den liquiden Mitteln der RTG Radio Technikum GmbH zu bestreiten. Nachdem ein hoher Anteil an Eigenmarketing der Fachhochschule Technikum Wien vorgesehen ist, werden zu Beginn die Verbreitungskosten vor allem aus dem Marketingbudget der Hochschule bestritten.

Zur finanziellen Eignung ist festzuhalten, dass die RTG Radio Technikum GmbH eine Tochtergesellschaft der FH Technikum Wien und damit der größten technischen Fachhochschule Österreichs mit bereits deutlich mehr als 1.000 Beschäftigten ist. Das Programm „Technikum One“ wurde gezielt zum wesentlichen Marketinginstrument für technische Ausbildung und Berufe in Industrie und Gewerbe entwickelt. Neben Zuschüssen aus der Muttergesellschaft für Eigenmarketing seien Einnahmen aus Sendungspatronanzen, Sponsorings und klassischer Radiowerbung als Finanzierungsbasis vorgesehen.

Darüber hinaus wurde im vorangegangenen Testbetrieb bereits ein gut funktionierender Vertrieb aufgebaut, der nun nach und nach zur wesentlichen Säule der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ausgebaut werden soll.

Da die RTG Radio Technikum GmbH neben dem gegenständlichen Programm „Technikum One“ zeitgleich auch ein speziell für Wien zugeschnittenes zweites Programm, nämlich „Technikum City“ beantragt, ergeben sich eine Reihe an Synergieeffekten, die die Kosten je Programm entsprechend reduzieren. Beispielsweise werden Wortbeiträge zu einzelnen Themen bei „Technikum City“ ausführlicher behandelt, eine gekürzte Version davon ist dann in der Regel auch für „Technikum One“ geeignet.

Der Antragstellerin stehen derzeit fünf untereinander digital vernetzte Studios mehr zur Verfügung. Schnittplätze sollen im Verwaltungs- und Redaktionsbüro in 1060 Wien zur Verfügung stehen. Das Playout-System ist im Hauptstudio in der 1070 Wien vorhanden. Zur Optimierung der Abläufe wurde der DAB+ Testbetrieb genutzt.

Die Moderatoren von „Technikum One“ besitzen allesamt jahrelange Moderationserfahrung im Radiobereich und erhalten auch weiterhin regelmäßige Schulungen. Somit ist ein fundiertes und fachgerechtes Umsetzen der geplanten Inhalte sichergestellt.

Das Programm wird von fundiert ausgebildeten Mitarbeitern mit langjähriger Radioerfahrung gestaltet, die seit dem Start der Privatradios 1995 in führenden Positionen bei etablierten Sendern wie Antenne Steiermark, Life Radio und Radio Arabella gearbeitet haben. Besonders hervorzuheben ist Christian Brunner, selbst Gesellschafter der RTG Radio Technikum GmbH und Eigentümer des bekannten Hörfunk-Tonstudios MacJingle, der bereits mehr als 30 Jahre

Radioerfahrung mitbringt und als Programmchef für „Technikum One“ fungiert. Es sollen im Rahmen des Sendebetriebs auch Studenten der Fachhochschule Technikum Wien für den Radiobetrieb ausgebildet und aktiv in die Programmgestaltung mit einbezogen werden.

2.4. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“

Das Programm soll über die der Antragstellerin zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den Ergänzungen zum Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. *(1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen

Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter sind Gesellschaften mit Sitz in Wien, den Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die jahrelange Erfahrungen aus dem Pilotversuch in Wien zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen. Da derzeit weniger als vier redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, war kein Redaktionsstatut vorzulegen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und allenfalls das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin ist selbst Betreiberin der Multiplex-Plattform, über die das beantragte Programm verbreitet werden soll, daher konnte die Vorlage einer diesbezüglichen Vereinbarung entfallen.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.730/18-016016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. März 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. RTG Radio Technikum GmbH, Mariahilfer Straße 37-39, 1060 Wien; **per E-Mail amtssigniert** an gernot.fischer@radiotechnikum.at